

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 296 - 296

Strafprozeßordnung : (Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Mittheilungen
aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts
München in Strassachen. Urtheile auf Revisionen.

IX. Strafprozeßordnung.

(Fortsetzung.)

§§. 496, 497 mit 419. Die Vorschrift in §. 419 Abs. 3 der RStPD. über Bewilligung des Armenrechtes in Privatklagesachen ist auf Forststrafsachen unanwendbar.

Nach §§. 496 und 497 l. cit. hat der Angeklagte, wenn er zur Strafe verurtheilt wird, die Kosten mit Einschluß der durch die Vorbereitung u. c. entstandenen zu tragen, ohne daß dessen Zahlungsfähigkeit in Frage zu kommen hat, da die Berücksichtigung letzterer Sache des Vollzuges ist.

Hat der vorige Richter gestützt auf §. 419 den Angeklagten zum Armenrechte gelassen, so hat er übersehen, daß nach der Stellung dieses Paragraphen im fünften Buche, welches die Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren zum Gegenstande hat, die betreffende Bestimmung nur bei Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, zur Anwendung gelangen kann.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Vorschrift wegen Bewilligung des Armenrechtes in §. 419 Abs. 3 nur in Beziehung auf die dem Privatkläger obliegende Pflicht zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten oder auch in anderer Beziehung in dem Privatklageverfahren stattfinden soll, eine Frage, deren Entscheidung hier nicht veranlaßt ist; immerhin kann die Bewilligung des Armenrechtes nicht über jene Fälle